



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Verwaltungsstrukturmaßnahmen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz

zur Umsetzung von Verwaltungsstrukturmaßnahmen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

A. Problem

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Verwaltungen in Schleswig-Holstein auf allen Ebenen professioneller, bürgernäher und wirtschaftlicher zu gestalten.

Die Kommunalisierung von Landesaufgaben und die Verlagerung von Landesaufgaben auf geeignete Einrichtungen außerhalb der Landesregierung sind zentrale Bestandteile der von der Landesregierung beschlossenen Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform. Wegen erkannter Synergien oder Einsparmöglichkeiten gilt dies auch für die Aufgaben, die im Einvernehmen mit den Kommunen bereits jetzt auf die Kreise oder Dritte übertragen werden können, wenn dies den Gesamtzielen und dem Zeitplan der Verwaltungsstrukturreform nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für die Zusammenführung von landeseigenen Aufgaben.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Regelungen für die Personalüberleitung im Zusammenhang mit der Übertragung von wasserrechtlichen Vollzugsaufgaben zum 1. Januar 2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte. Diese Aufgaben werden bisher von den Staatlichen Umweltämtern sowie dem Landesamt für Natur und Umwelt durchgeführt. Zudem sollen die Vollzugsaufgaben des Pflanzenschutzes und der Pflanzengesundheit zum 1. Januar 2008 auf die Landwirtschaftskammer übertragen werden. Diese Aufgaben sind bisher bei den Ämtern für ländliche Räume angesiedelt. Daneben sollen auch die Aufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz, bisher vom Forstamt Rantzau wahrgenommen, auf die Landwirtschaftskammer übertragen werden.

Die genannten Maßnahmen sind erforderlich, um Verwaltungsstrukturen professioneller, bürgernäher und wirtschaftlicher zu gestalten.

Zugleich unterstützen die Maßnahmen die Beschlüsse der Landesregierung zu dem Personalkosteneinsparkonzept bei gleichzeitigem Erhalt der aktuellen Qualitätsstandards der inhaltlichen Aufgabenwahrnehmung.

Die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Wasserwirtschaft soll zeitgleich im Rahmen der Novelle des Landeswassergesetzes erfolgen.

Der vorliegende Entwurf enthält die daraus resultierenden Folgeänderungen sowie die Regelungen zur Übertragung der anderen Aufgaben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Das Land ist verpflichtet, die durch die Kommunalisierung von Landesaufgaben entstehenden Mehrbelastungen der Kommunen auszugleichen (Konnexitätsgrundsatz, Artikel 49 Abs. 2 Landesverfassung). Dieser sich insbesondere aus Personalkosten und Sachaufwendungen bei Gegenrechnung von Vermögenswerten und z.B. Gebühreneinnahmen oder Erstattungen errechnende Ausgleichsbedarf, die sog. Konnexitätssumme, wird im weiteren Verfahren zu konkretisieren sein. Den Konnexitätsmitteln stehen Einsparungen von Sach- und Personalmitteln im Landeshaushalt gegenüber.

Es werden andererseits zunächst auch Kosten übertragener Aufgaben beim Land verbleiben, da laufende Verpflichtungen wie z. B. aus Mietverträgen für Bürogebäude weiter bedient werden müssen.

Die kommunalen Haushalte können eine finanzielle Entlastung erfahren, wenn die kommunale Ebene die mit der Übertragung von Landesaufgaben erzielbaren Synergien konsequent freisetzt. Der Umfang der möglichen Kostenentlastung im kommunalen Bereich ist zurzeit noch nicht bestimmbar.

Die Aufgaben nach dem Pflanzenschutzrecht werden als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf die Landwirtschaftskammer übertragen. Das Land hat der Landwirtschaftskammer die Kosten für die Aufgabenerledigung zu erstatten. Syn-

ergieeffekte sind insbesondere zu erwarten im Versuchswesen durch die gemeinsame Nutzung von Standorten, Technik und Personal. Mit Kosteneinsparungen ist künftig auch bei der gemeinsamen Nutzung von Gebäuden zu rechnen. Weitere Synergien sind im Laufe des Übertragungsprozesses zu erwarten, der Umfang lässt sich allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau beziffern.

2. Verwaltungsaufwand

Mit der Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung ist ein vorübergehender erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden. Ihm stehen jedoch die mittelfristig zu erwartenden Einsparungen durch die Nutzung von Synergieeffekten gegenüber.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Mittelbar ergeben sich durch eine verbesserte Behördenorganisation positive Effekte für die Wirtschaftsstruktur, die jedoch nicht beziffert werden können.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Ist unmittelbar nach der zustimmenden Kenntnisnahme des Kabinetts am 12.06.2007 erfolgt.

F. Federführung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Entwurf
**eines Gesetzes zur Umsetzung von Verwaltungsstrukturmaßnahmen im Ge-
schäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Personalüberleitung und zum Kostenausgleich bei Übertragung wasserrechtlicher Aufgaben
- Artikel 2 Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Artikel 4 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- Artikel 5 In-Kraft-Treten

Artikel 1

**Gesetz zur Personalüberleitung und zum Kostenausgleich bei Übertragung
wasserrechtlicher Aufgaben**

§ 1

Beamtinnen und Beamte

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes, deren Aufgaben durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften vom.....(GVOBl. Schl.-H. S.)¹ auf die Kreise und kreisfreien Städte übergehen, sind nach § 128 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 36 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes) in den Dienst des jeweiligen Trägers der öffentlichen Verwaltung zu übernehmen. Für die Beamtinnen und Beamten nach Satz 1 haben die jeweiligen Körperschaften, in deren

¹ zz. im Gesetzgebungsverfahren (LT-Drs. 16/1455)

Dienst die Beamtinnen und Beamten treten sollen, unverzüglich schriftlich die Übernahme in den Dienst der jeweiligen Körperschaft zu verfügen.

(2) § 36 Abs. 10 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und dem jeweiligen Träger der öffentlichen Verwaltung für die Beamtinnen und Beamten, die in deren Dienst übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. S. 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652). Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung eine abweichende Verteilung der Versorgungslasten zu vereinbaren.

§ 2

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die Arbeitsverhältnisse der vom Aufgabenübergang betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes gehen auf die Kreise und kreisfreien Städte über.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse sind zeitlich befristet ausgeschlossen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in das für die aufnehmenden Träger der öffentlichen Verwaltung geltende Tarifrecht des öffentlichen Dienstes überführt. Das Nähere zu Satz 1 und 2 ist durch Überleitungstarifvertrag zu regeln.

(3) Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse besteht nicht.

(4) Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Absatz 1 ist durch den jeweiligen Träger der öffentlichen Verwaltung unverzüglich der Übergang des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

§ 3

Kostenausgleich

(1) Auf der Grundlage von Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gleicht das Land die finanziellen Mehrbelastungen der kommunalen Körperschaften aus, die durch die Aufgabenübertragung nach dem Landeswassergesetz unter Berücksichtigung des Personalübergangs nach diesem Gesetz entstehen. Der finanzielle Ausgleich berücksichtigt Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten und eventuelle Zweckausgaben abzüglich der durch die Aufgabenerledigung erzielbaren Gebühren, Bußgelder und sonstigen Einnahmen sowie der übertragenen Sachmittel.

(2) Die Ausgleichszuweisung wird auf die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend dem Umfang verteilt, der deren Beteiligung an der Erfüllung der übertragenen Aufgaben und der Übernahme des Personals entspricht.

(3) Werden Aufgaben nicht mit dem 1. Januar 2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, werden die für diese Aufgaben vorgesehenen Mittel vom Zeitpunkt der Übertragung an mit dem verbleibenden Jahresanteil bereitgestellt.

(4) Die Kostenerstattung ist im Jahr 2013 an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen. Die Landesregierung wird ermächtigt, unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände die Kostenerstattung durch Rechtsverordnung festzulegen und fortzuschreiben.

Artikel 2

Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

§ 1

Aufgabenübertragung Pflanzenschutz

(1) Der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein werden die Aufgaben nach dem Pflanzenschutzrecht übertragen. Sie nimmt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben nach § 34 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, S.1527, S. 3512), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342), sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen wahr. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Die Landwirtschaftskammer kann natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie nicht rechtsfähigen Vereinigungen Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 34 PflSchG sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der oder die Beliehene die Gewähr für eine rechtmäßige und sachgerechte Erfüllung der ihm oder ihr übertragenen Aufgaben bietet.

§ 2

Aufgabenübertragung Forstvermehrungsgutgesetz

Die Aufgaben des Forstamtes Rantzau im Bereich des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl I S. 1658), geändert durch Artikel 214 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), gehen auf die Landwirtschaftskammer über. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 3

Wahrnehmung der Aufgabe

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und die Landwirtschaftskammer schließen eine Vereinbarung über die Grundsätze der Aufgabenerfüllung.

§ 4

Überleitung der Beamtinnen und Beamten

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes, deren Aufgaben nach §§ 1 und 2 auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übertragen werden, sind aufgrund des § 128 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 36 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes) in den Dienst der Landwirtschaftskammer zu übernehmen. Für diese Beamtinnen und Beamten hat die Landwirtschaftskammer unverzüglich schriftlich die Übernahme in ihren Dienst zu verfügen.

(2) § 36 Abs. 10 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Landwirtschaftskammer für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst der Landwirtschaftskammer übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. S. 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652). Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit der Landwirtschaftskammer eine abweichende Verteilung der Versorgungslasten zu vereinbaren.

§ 5

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die Arbeitsverhältnisse der vom Aufgabenübergang betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes gehen auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung fort. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden, ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die ab 1. Januar 2008 neu eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die zur Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 2 und 3 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.

(2) Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse besteht nicht.

(3) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 stellt die Landwirtschaftskammer sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten Voraussetzungen für eine Fortführung der bestehenden Versicherung erhalten bleiben.

(4) Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Absatz 1 ist durch die Landwirtschaftskammer unverzüglich der Übergang des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

§ 6

Kostenausgleich

Für den Kostenausgleich zwischen dem Land und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit den Regelungen dieses Artikels findet § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), entsprechende Anwendung.

§ 7

Verordnungsänderungen

(1) Es werden aufgehoben §§ 2 bis 4 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz vom 12. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487).

(2) In § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 13. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 500, ber. 2004 S. 71), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), werden die Worte „Das Forstamt Rantzau“ durch die Worte „Die Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

(3) In § 5 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz vom 12. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), werden die Worte „Der Vorstand“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer für die vom Land zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Soweit die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer Aufgaben wahrnimmt, die der Landwirtschaftskammer zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden, ist sie oder er ausschließlich dem jeweiligen Fachministerium verantwortlich.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Im Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 270), wird die Anlage zu § 2 wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 16 der Landesbesoldungsordnung A wird die Bezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe 3 der Landesbesoldungsordnung B wird die Bezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz“ angefügt.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Es gilt, die Landes- und Kommunalverwaltung durch eine Reform der Verwaltungsstruktur wirtschaftlicher, kostengünstiger, leistungsstärker und bürgernäher zu gestalten, die Verwaltungskosten nachhaltig zu senken und die Verwaltung besser auf die Zusammenarbeit mit der EU auszurichten. Um diese Ziele zügig zu erreichen, beabsichtigt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit der Novelle des Landeswassergesetzes zum 1.1.2008 Vollzugsaufgaben aus dem Bereich der Wasserwirtschaft auf kommunale Körperschaften sowie mit diesem Gesetz weitere Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer zu übertragen.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

1. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt als Artikelgesetz den Übergang des diesen Aufgaben folgenden Personals.
2. Zugleich werden mit diesem Gesetz die Aufgaben des Pflanzenschutzes und nach dem Forstvermehrungsgutgesetz auf die Landwirtschaftskammer übertragen und der hierauf zu beziehende Personalübergang entsprechend geregelt.
3. Die der Landwirtschaftskammer übertragenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung sollen künftig ausschließlich von dem neu einzurichtenden Organ „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“ wahrgenommen werden.
4. Mit einer Änderung des Landesbesoldungsgesetzes wird die besoldungsrechtliche Zuordnung der Direktorin oder des Direktors des neu zu gründenden Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vorgenommen.

5. Mit der Übertragung von Landesaufgaben sind Mehrbelastungen der kommunalen Ebene verbunden, die das Land nach dem Konnexitätsgrundsatz des Artikels 49 Absatz 2 der Landesverfassung im notwendigen Umfang auszugleichen hat.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Personalüberleitung, Kostenausgleich

Zu § 1:

Im Rahmen der Änderung des Landeswassergesetzes werden die bisher von den Staatlichen Umweltämtern und dem Landesamt für Natur und Umwelt wahrgenommenen wasserrechtlichen Vollzugsaufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden übertragen.

zu Absatz 1: dieser verweist auf die bundeseinheitlich und unmittelbar geltenden Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG - in Klammern gesetzt die wiederholenden Formulierungen des Landesbeamtengesetzes - LBG), nach denen sich die durch die Aufgabenübertragung erforderliche Überleitung der Beamtinnen und Beamten des Landes auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet (§§ 128 Abs.4 i.V.m. Abs.3 BRRG). Die von der Aufgabenübertragung jeweils betroffenen Beamtinnen und Beamten sind von den neuen Aufgabenträgern im einzelnen durch gesonderte Verfügung in ihren Dienst zu übernehmen (§ 129 Abs. 3 S. 1, 1. Hs. BRRG). Die Übernahmen (Dienstherrenwechsel) werden (erst) mit Zustellung der Übernahmeverfügungen an die einzelnen Beamtinnen und Beamten wirksam (§ 129 Abs. 3 S. 1, 2. Hs. BRRG).

Zu § 2:

§ 2 regelt die Überleitung der von der Übertragung wasserrechtlicher Vollzugsaufgaben auf die kommunale Ebene betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes auf die Kreise und kreisfreien Städte.

zu Absatz 1: Anders als bei den Beamtinnen und Beamten erfolgt hier die Änderung der Dienstverhältnisse (Wechsel der Arbeitgeber) nicht erst durch einen gesonderten Rechtsakt im Einzelfall, sondern bereits unmittelbar durch das Inkrafttreten dieses

Gesetzes (d.h. zeitgleich mit dem Aufgabenübergang nach der LWG-Novelle zum 1. Januar 2008).

zu Absatz 2 Satz 1: Im Falle künftiger organisatorischer Veränderungen bei den neuen Aufgabenträgern wird es mit fortschreitender Zeit zwangsläufig zunehmend schwieriger werden, einen eindeutigen und damit unstreitigen ursächlichen Zusammenhang zwischen den dann bestehenden personellen Überhängen einerseits und der Aufgabenübertragung zum 01.01.2008 andererseits festzustellen; daher ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens im Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerinteresse angezeigt, den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen nach Satz 1 zu befristen und die näheren Einzelheiten den Regelungen eines Überleitungstraifvertrages vorzubehalten.

zu Absatz 2 Satz 2: Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (i. e. 1. Januar 2008) gilt für die mit § 1 in den Dienst der neuen Aufgabenträger übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Tarifrecht der jeweiligen Kommunen (zz. TVöD-V); das Nähere regelt ein Überleitungstarifvertrag (Satz 3). Die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten richtet sich zukünftig im Übrigen nach § 25 TVöD-V, der § 25 TV-L entspricht. Die Beschäftigten werden von den aufnehmenden kommunalen Gebietskörperschaften nach Überleitung der Arbeitsverhältnisse umgehend wieder bei der VBL, zu der alle aufnehmenden kommunalen Gebietskörperschaften ebenfalls Beteiligungsvereinbarungen unterhalten, wieder angemeldet, so dass sich für die Beschäftigten hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung selbst keine Änderungen ergeben.

Zu § 3:

zu Absatz 1: Die den Kreisen und kreisfreien Städten durch die Übertragung von Landesaufgaben entstehenden Mehrbelastungen sind nach dem Konnexitätsgrundsatz des Artikels 49 Absatz 2 der Landesverfassung finanziell auszugleichen. Das Konnexitätsprinzip tritt als von der Finanzkraft der aufnehmenden Körperschaft unabhängige Ausgleichregelung neben die allgemeinen Bestimmungen zur Absicherung einer finanziellen Mindestausstattung der kommunalen Körperschaften durch originäre kommunale Einnahmen sowie den kommunalen Finanzausgleich.

Die Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden über die Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften

und allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 23. Februar 2006 sieht für die hiernach erforderliche Kostenfolgeabschätzung vor, dass anhand von Modellrechnungen die zu erwartenden Personalkosten, die damit in Zusammenhang stehenden Sachkosten und die sich aus dem Regelungszweck ergebenden Zweckausgaben sowie etwaige Investitionskosten darzustellen sind.

Um die konkreten Kosten zu ermitteln, wurde zunächst für alle durch die Novelle des Landeswassergesetzes zur Übertragung vorgesehenen Aufgaben der aktuell von der Landesverwaltung geleistete Aufwand abgefragt. Grundlagen hierfür waren eine im betroffenen Bereich durchgeführte Aufgabenkritik mit einem seinerzeit ermittelten Personal-Ist von 26,5 Stellen, Datenerfassungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen, Geschäftsverteilungspläne sowie Haushalts- und Stellenpläne der betroffenen Behörden. Die daraus zu ermittelnden Ist-Kosten sind abzüglich der hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Landes zu ermitteln und zu erstatten.

Die anzusetzenden Sachkosten für Büroeinrichtung, Kommunikationstechnik und Infrastruktur werden aus Erfahrungswerten der Landesverwaltung errechnet und prozentual auf die jeweiligen Personalkosten aufgeschlagen.

zu Absatz 2: Die Verteilung der Mittel zur Kostenerstattung soll entsprechend dem Umfang der Aufgabenübertragung erfolgen. Naturgemäß wird es hierbei zu Unschärfen kommen, da die einzelne Aufgabe nicht regelmäßig mit einer kompletten Stelle verbunden ist. Es ist davon auszugehen, dass im Verhandlungswege mit den kommunalen Landesverbänden hierüber eine Einigung erzielt werden kann.

zu Absatz 3:

Diese Regelung soll sicherstellen, dass eine Kostenerstattung erst von dem Zeitpunkt an erfolgen kann, zu dem tatsächlich Aufgaben übertragen wurden.

zu Absatz 4: Der zu erstattende Aufwand ist zu einem großen Teil von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Löhne und Gehälter, Inflation) beeinflusst. Es ist daher angemessen und notwendig, den Ausgleich der zu erstattenden Kosten dieser Entwicklung anzupassen. Eine erstmalige Überprüfung im Jahr 2013 erscheint unter Berücksichtigung der Möglichkeit für die Kommunen, Synergieeffekte zu nutzen und

Verwaltungsabläufe zu optimieren unter dem Gesichtspunkt allgemeiner Kosteneinsparung angebracht.

Artikel 2

Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Zu § 1:

zu Absatz 1: Die Landwirtschaftskammer ist künftig für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes zuständig. Ihr wird diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Sämtliche zuvor bei den Ämtern für ländliche Räume im Bereich Pflanzenschutz wahrgenommenen Aufgaben werden auf die Landwirtschaftskammer übertragen.

zu Absatz 2: Abs. 2 schafft die Grundlage dafür, dass einzelne Aufgaben des Pflanzenschutzes, z.B. die Aufgaben des Diagnoselabors im Bereich des Pflanzenschutzdienstes gemäß § 24 Abs. 1 LVwG auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts und nichtrechtsfähige Vereinigungen übertragen werden können. Gemäß § 20 LVwG ist bei der Übertragung der Aufgaben eine Aufsicht sicherzustellen. Die nähere Ausgestaltung der Aufgabenübertragung bleibt dem Beleihungsakt vorbehalten.

Zu § 2:

Die Landwirtschaftskammer soll die bisher dem Forstamt Rantzau übertragenen Aufgaben für die Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes übernehmen.

Zu § 3:

Es soll eine Vereinbarung geschlossen werden, in der die Grundsätze der Aufgabenerfüllung geregelt werden. Diese die Organisation und Standort betreffenden grundsätzlichen Fragen sind verbindliche Grundlage für die Aufgabenerfüllung nach Weisung.

Zu § 4:

§ 4 behandelt die Überleitung der Beamtinnen und Beamten des Landes auf die Landwirtschaftskammer (vergleiche insoweit die Begründung oben zu Art. 1 § 1). Ein Auswahlprozess findet nicht statt, da die gesamte Aufgabe mit dem die Aufgabe wahrnehmenden Personal auf eine Körperschaft übergeht.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Überleitung der von der Aufgabenübertragung auf die Landwirtschaftskammer betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zu § 6:

Der Kostenausgleich soll in entsprechender Anwendung des § 21. Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (GVObI. 2002, S. 28) erfolgen.

Zu § 7:

Folgeänderungen

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Zu Nr. 1

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer wird als weiteres Organ bestimmt. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass zur Erfüllung nach Weisung übertragene Aufgaben entsprechend § 12 LVwG künftig von der Geschäftsführung wahrgenommen werden können. Die getrennte Wahrnehmung von Selbstverwaltungsangelegenheiten und Weisungsangelegenheiten durch verschiedene Organe entspricht den Regelungen in anderen Bundesländern und vermeidet Interessenkonflikte.

Zu Nr. 2

Hinsichtlich der Aufgaben, die die Geschäftsführung zur Erfüllung nach Weisung wahrnimmt, untersteht sie ausschließlich der Fachaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Zu Nr. 1 :

Das Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer geht im Zuge der Verwaltungsstrukturreform in dem neu zu gründenden Landesamt für Küs-

tenschutz, Nationalpark und Meeresschutz auf. Die Bezeichnung kann daher gestrichen werden.

Zu Nr. 2:

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird aus dem aufgelösten Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Teilen der Staatlichen Umweltämter, Teilen der Ämter für ländliche Räume sowie der Nationalparkservice GmbH ein Landesamt für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz in der Organisationsform eines Landesbetriebes gebildet.

Die besoldungsrechtliche Zuordnung der Direktorin oder des Direktors dieses Landesamtes erfolgt in die Besoldungsgruppe B 3 LBesO. Die Zuordnung ist im Hinblick auf die Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die besondere Wertigkeit des Tätigkeitsfeldes für die Öffentlichkeit sowie die erhebliche wirtschaftliche Eigenverantwortung als Landesbetrieb angemessen. Dieses gilt auch im Vergleich zur Zuordnung anderer Leitungen von Landesoberbehörden in Schleswig-Holstein in die Besoldungsgruppe B 3 LBesO wie z. B. beim Landesamt für soziale Dienste, beim Landesvermessungsamt und beim Landesbesoldungsamt.

Da die Amtsbezeichnung der Leitung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz zu einer bestimmten Besoldungsgruppe nicht bundesrechtlich geregelt ist, ist eine entsprechende Ergänzung der Landesbesoldungsordnung erforderlich.